



Zusammenfassende Erklärung

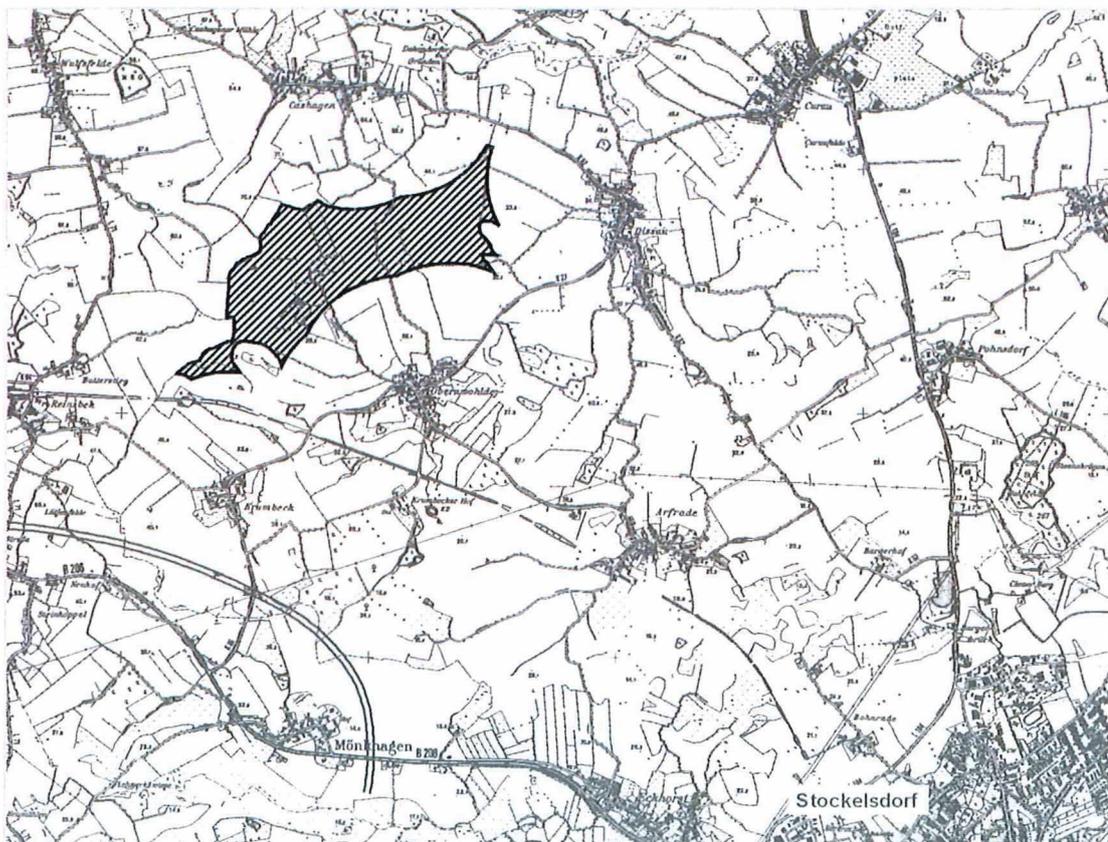
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

zur

13. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neuaufstellung -

- **Gebiet nördlich der Dorfschaft Oberwohlde, westlich der Dorfschaft Dissau und südlich der Dorfschaft Cashagen (Gemeinde Ahrensböök) sowie nordöstlich der Dorfschaft Reinsbek (Gemeinde Pronstorf) -**

Stand: 06.01.2016



Gemeinde Stockelsdorf

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PROKOM, Lübeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	Verfahrensablauf	2
2	Auswahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	2
3	Ziele der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes	3
4	Berücksichtigung der Umweltbelange	3
5	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	10
5.1	Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB.....	10
5.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	13
5.3	Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden.....	14
5.4	Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB	16
5.5	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	24
5.6	Abstimmung mit den Nachbargemeinden	24

1 Verfahrensablauf

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 13. Änderung des F-Planes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	08.11.2011	
Hinweis auf Veröffentlichung der Bekanntmachung im Internet	22.11.2011	
Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet	23.11.2011	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	24.06.2013	bis 02.07.2013
Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB's und Gemeinden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom	03.06.2013	
Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen	08.07.2014	
Entwurfs-/Auslegungsbeschluss	08.07.2014	
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	24.07.2014	bis 25.08.2014
Beteiligung der Behörden/TÖB's und Gemeinden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom	21.07.2014	
Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen	18.05.2015	
Abschließender Beschluss	18.05.2015	

2 Auswahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Auf Grund der Ausweisung des Eignungsgebietes für die Windenergienutzung im Regionalplan ist gemäß Windkrafterlass 2012, der für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Planungsgrundlage bildet, im Gemeindegebiet außerhalb dieser Fläche die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen (landesplanerisches Ziel) und innerhalb der Fläche die besondere Eignung des Gebietes festgestellt (landesplanerischer Grundsatz). Damit ist bereits auf der Maßstabsebene der Raumordnung das Erforderliche getan, um die Errichtung von Windenergieanlagen auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren und an anderen Stellen im Gemeindegebiet auszuschließen. Sowohl auf der Ebene des F-Planes als auch auf der Ebene des B-Planes liegt das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung des Regionalplanes aus 2012, der für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes die übergeordnete Planungsgrundlage bildet, vollständig innerhalb des jeweiligen Plangeltungsbereichs.

3 Ziele der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Aufstellungsverfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplanes aus 2012 setzte sich die Gemeinde Stockelsdorf für die Ausweisung des Eignungsgebietes für Windenergienutzung in ihrem Gebiet ein.

Am 18.12.2012 wurde die Teilfortschreibung des Regionalplanes zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung für den Planungsraum II mit dem Teilgebiet in Stockelsdorf rechtskräftig.

Mit der 13. Änderung des F-Plans konkretisiert die Gemeinde die Nutzung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen und steuert die Ausnutzung mit Windenergieanlagen einschließlich der dafür erforderlichen Nebenanlagen.

4 Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung der 13. Änderung des F-Planes haben in Bezug auf die Umweltbelange insbesondere folgende Fachbeiträge, Planungen und Gutachten Berücksichtigung gefunden:

- Landschaftsplan der Gemeinde Stockelsdorf, Stand: August 2000
- Klinge, A. 2013: Ornithologischer Fachbeitrag zur Windparkfläche der Gemeinden Stockelsdorf / OT Oberwohlde, Ahrensböök / OT Cashagen (Krs. Ostholstein, Eignungsfläche 89) und Pronstorf (Krs. Segeberg, Eignungsfläche 183) - Untersuchung 2011 und 2013, Stand: 15.09.2013, Dipl. Biol. Andreas Klinge Quarnbek-Strohbrück
- Bioplan 2013: Fledermauskundlicher Fachbeitrag zur Windparkfläche der Gemeinden Stockelsdorf / OT Oberwohlde, Ahrensböök / OT Cashagen (Krs. Ostholstein, Eignungsfläche 89) und Pronstorf (Krs. Segeberg, Eignungsfläche 183), Stand: 20.2.2013, Biologenbüro Bioplan Neumünster
- Bioplan 2014: Fachliche Stellungnahme zu den Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein zum geplanten Windpark Oberwohlde auf dem Abstimmungsgespräch am 18.02.2014, Stand: 27.03.2014, Biologenbüro Bioplan Neumünster
- PLANKon 2013a: Geräuschimmissionsgutachten für den Betrieb von 20 Windenergieanlagen Typ Enercon E-101 mit 99,0 m Nabenhöhe am Standort 23617 Oberwohlde, Stand: 11.03.2013, Ingenieurbüro PLANKon Oldenburg
- PLANKon 2014: 1. Nachtrag zum Geräuschimmissionsgutachten für den Betrieb von 20 Windenergieanlagen Typ Enercon E-101 mit 99,0 m Nabenhöhe am Standort 23617 Oberwohlde, Stand: 25.03.2014, Ingenieurbüro PLANKon Oldenburg

- PLANKon 2013b: Schattenwurfgutachten für den Betrieb von 20 Windenergieanlagen Typ Enercon E-101 mit 99,0 m Nabenhöhe am Standort 23617 Oberwohlde, Stand: 12.03.2013, Ingenieurbüro PLANKon Oldenburg
- Prokom 2015a: Fachbeitrag Natur und Landschaft zum B-Plan Nr. 75 Gemeinde Stockelsdorf, Stand: 31.03.2015, Büro Prokom Lübeck
- Prokom 2015b: Fachbeitrag Landschaftsbild zum B-Plan Nr. 75 Gemeinde Stockelsdorf, Stand: 31.03.2015, Büro Prokom Lübeck
- Prokom 2014: Mindestabstände gemäß Windkrafteerlass 2012, Stand: 10.06.2014, Büro Prokom Lübeck
- Wiesbaden 1995: Landeshauptstadt Wiesbaden (Hrsg.) 1995: Handlungsanweisung zur Durchführung von UVP's in Bebauungsplanverfahren. UVP Spezial, Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) e.V. (Hrsg.), Bd. 11. Dortmund.
- Kühling, Dirk; Röhrig, Wolfram 1996: Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter in der UVP. UVP Spezial, Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeitsprüfung (Hrsg.), Bd. 12. Dortmund.

Auf der Grundlage der o. g. Unterlagen werden Maßnahmen aufgezeigt, mit denen die Umweltbelange berücksichtigt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Vermeidung und Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen

- Schutz des Bodens vor baubedingten Beeinträchtigungen

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 sind zu berücksichtigen.

Für den Bau erforderliche Bodenlagerflächen, die nicht für Versiegelungsflächen vorgesehen sind, sind nach Abschluss der Bauphase wieder zu lockern.

Die baubedingte Inanspruchnahme von Seitenflächen, die nicht dauerhaft für die geplanten Anlagen benötigt werden (z.B. durch Befahren mit Baufahrzeugen oder Einrichtung von Materialplätzen), ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zu lockern und soweit wie möglich der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers durch Öl-, Schmier- und Treibstoffe

Zur Vermeidung von Belastungen des durchlässigen Bodens und des Grundwassers ist besonders sachgerecht und vorsichtig mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen umzugehen.

- Vermeidung der Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen und Knicks während der Bauphase

Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Gehölzbeständen und Knicks sind die Bäume während der Baudurchführung vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 und Knickwälle gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG zu schützen (Schutzabgrenzungen; Baumschutz, je nach Bedarf; Knicks als gesetzlich geschützte Biotope). Die Lagerung von Bodenmassen und Baumaterialien in Kronentraufbereichen und im Bereich von Knickwällen ist nicht zulässig.

- Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen von Oberflächenformen

Die Windenergieanlagen sind auf dem vorhandenen natürlichen Gelände ohne größere Erdmassenbewegungen und ohne Veränderung von Oberflächenformen zu errichten.

Vermeidung und Minimierung von anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen

- Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswassers von den Türmen der Windenergieanlagen, den Zuwegungen und den Kranstellflächen soll über den gewachsenen Oberboden (A-Horizont) versickert werden.

Durch die Versickerung des Niederschlagswassers im Plangeltungsbereich bleibt das Niederschlagswasser dem Wasserkreislauf vor Ort erhalten. Die nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden so vermieden.

- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens

Bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist die Windenergieanlage vollständig zurückzubauen und die Fläche zu entsiegeln (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt für den Turm und das Fundament sowie für die versiegelten Flächen.

- Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Biotope

Bei der Standortwahl für die Zuwegungen dürfen gesetzlich geschützte Biotope, insbesondere Knicks, nicht in Anspruch genommen werden. Die Wegeführung ist so zu wählen, dass Knickdurchbrüche nicht mehr als unbedingt nötig erforderlich sind.

- Vermeidung der Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen auf das UNESCO Welterbe "Lübecker Altstadt"

Damit die Standorte für Windenergieanlagen außerhalb der Sichtachsen auf das Welterbe "Lübecker Altstadt" liegen, die den Plangeltungsbereich queren, sind innerhalb der Sichtachsen Windenergieanlagen unzulässig. Damit werden Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen vermieden.

- Herstellung des energetischen Verbundes mit dem Leitungsnetz des regionalen Energieversorgungsunternehmens mittels Erdverkabelung; neue Freileitungen sind zu vermeiden

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

- Die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen sollten so gewählt werden, dass keine bzw. so wenig wie möglich für Vögel bedeutsame Habitatstrukturen (Knicks, Wegesäume, Gräben, etc.) beschädigt oder zerstört werden müssen bzw. die Abstände zu solchen Strukturen so groß wie möglich sind.
- Die Bauzeiten sollten außerhalb der Brutperiode der heimischen Vogelarten liegen (15.03. bis 31.07.). Sollte dies nicht möglich sein, sind Ansiedlungen durch Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern, z.B. durch Anbringen von Flatterbändern oder Aufstellen landwirtschaftlicher Fahrzeuge.
- Arbeiten, die der Baufeldräumung dienen (Beseitigung der Knickvegetation, von Feldhecken, Abschieben des Walles, Abschieben der Zuwegungen und Fundamente) sind außerhalb der Brutzeit, also vom 1. Oktober - 28. Februar (nach aktueller Rechtslage) durchzuführen, um die Vernichtung von Gelegen bzw. Tötung von Nestlingen, zu vermeiden. Für den Schutz der Haselmaus ist die Knick- und Heckenvegetation im Bereich der geplanten Knickdurchbrüche zwischen dem 1. Oktober und dem Beginn der winterlichen Ruheperiode (Winterschlaf) zu roden.

Vor, aber spätestens mit Beginn der Arbeiten zur Baufeldräumung (hier: Knickdurchbrüche) ist der möglicherweise vorkommende Bestand der Haselmaus zu erfassen (baubiologische Begleitung). Das Abschieben der Knickwälle soll aus artenschutzrechtlichen Gründen (nach Maßgabe der UNB) frühestens ab Mitte Mai, nach Ende des Winterschlafes der Haselmaus, durchgeführt werden.

- Anderweitig erforderlich werdende Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Gehölzpflanzungen, Umwandlung von Acker- in Grünland, u.ä.) sollten nicht im unmittelbaren Bereich des geplanten Windparks-Obernwohde angelegt werden, sondern in größerem Abstand, um eine Attraktivitätssteigerung des unmittelbaren Windparkgeländes und damit eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für die solche Lebensräume nutzenden Vogel- und Fledermausarten zu vermeiden.
- Die Mastfußbereiche müssen möglichst unattraktiv für Kleinsäuger als Beute für Greifvögel, wie z.B. den Rotmilan, gestaltet werden, um eine Anlockung in den Nahbereich der Windenergieanlagen zu vermeiden. Die Mastfußbereiche sind in der Zeit vom Spätherbst bis Winter zu mähen.

- Die Entwicklung oder gezielte Anlage von insektenreichen Ruderalflächen im Mastfußbereich und entlang der Zuwegungen sind zu vermeiden.
- Eine Beleuchtung im Eingangsbereich des Mastfußes ist möglichst gering zu halten, um keine Anlockwirkung für Insekten und damit auch für Fledermäuse zu entfalten.
- Zur konkreten und rechtssicheren Überprüfung, ob an der Windenergieanlage auf der Fläche für Windenergieanlagen Nr. 10 in der kollisionssträchtigen Höhe des Rotors tatsächlich bedeutende Fledermausaktivitäten zu verzeichnen sind, ist ein Höhenmonitoring durchzuführen.

Ein artenschutzrechtlich erhebliches Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG liegt für die hier betroffenen Fledermausarten dann nicht vor, wenn:

- ❖ für die Windenergieanlage Nr. 10 Abschaltzeiten eingerichtet werden:
 - Abschaltzeiten vom 10. Mai – 30. Sept. unter folgenden, gleichzeitig auftretenden Bedingungen:
 - Windgeschwindigkeit < 6 m/s,
 - Temperaturen > 10°C,
 - Kein Niederschlag,
 - Zeitraum: 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang,
 - ❖ eine Modifizierung bzw. Aufhebung der o.g. Abschaltzeiten nur erfolgt, wenn durch ein gutachterlich ausgewertetes und behördlich geprüftes Höhenmonitoring über mindestens 2 Jahre kein erhebliches Tötungsrisiko nachgewiesen wird.

Die endgültige Festlegung der Ausgestaltung des Höhenmonitorings auf der Fläche für Windenergieanlagen Nr. 10 sowie die konkreten Regelungen zur Umsetzung werden im Zulassungsverfahren nach BImSchG getroffen.

- Zur Vermeidung von Kollisionen von Rotmilanen mit den geplanten Windenergieanlagen sind für die Windenergieanlagen Abschaltzeiten für die Zeit vorzusehen, in der auf den landwirtschaftlichen Flächen unter den Windenergieanlagen geerntet wird, da dann die Rotmilane besonders intensiv die landwirtschaftlichen Flächen zur Jagd nutzen.

Ergänzend halten die Naturschutzbehörden folgende Regelungen für erforderlich:

- Zeitraum vom 01.05. bis 31.08.
- Abschaltzeiten: 5 Tage ab Erntetag zur Tageszeit, beginnend eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang

- Abschaltung in einem Radius von 500 m um die einzelnen Windenergieanlagen (unter Herausnahme von naturschutzfachlich begründeten Splitterflächen) während der Ernteaktivität

Die endgültige Festlegung der Abschaltzeiten während der Ernte sowie die konkreten Regelungen zur Umsetzung werden im Zulassungsverfahren nach BImSchG getroffen.

- Da die Rotmilane den Plangeltungsbereich bereits im Frühjahr regelmäßig aufsuchen, wird von Seiten der oberen und der unteren Naturschutzbehörde die Einrichtung geeigneter Ablenkungsflächen gefordert. Diese sollen durch hohe Attraktivität, insbesondere während der Brutzeit, die Vögel davon abhalten, weiter in Richtung Plangeltungsbereich zu fliegen.

Um als Nahrungsfläche für den Rotmilan eine hohe Attraktivität zu haben, müssen die Grünlandflächen so strukturiert sein und bewirtschaftet werden, dass sie für Kleinsäuger optimale Bedingungen aufweisen. Damit die Kleinsäuger für den Rotmilan leicht erreichbar sind, dürfen sich keine hochwüchsigen Brachen einstellen und die Flächen dürfen nicht flächig verbuschen. Daraus ergibt sich die Anforderung, dass die Flächen beweidet oder regelmäßig gemäht werden.

Mögliche konkrete Nutzungsformen sind:

Maßnahmen:

Mögliche konkrete Nutzungsformen sind:

- ❖ Extensive Beweidung oder
- ❖ Mahdnutzung mit 2-3 Schnitten im Zeitraum 01.05. bis 31.07. eines Jahres.

Aus der Multifunktionalität ergeben sich folgende Auflagen:

- ❖ Die Fläche darf nicht, auch nicht zur Narbenerneuerung, umgebrochen werden
- ❖ Eine Nachsaat ist nicht zulässig
- ❖ Keine Wasserstandsabsenkungen
- ❖ Düngung jeglicher Art (auch Festmist, Klärschlamm, Gärreste u.a.) ist nicht zulässig
- ❖ Keine Pflanzenschutzmittel
- ❖ Jagdliche Einrichtungen in Form von Kurrungen, Lecksteinen, Kaff, Scheuerpfählen o.a. sind nicht zulässig
- ❖ Keine Ablagerung von Materialien und Geräten
- ❖ Keine Einrichtung von Mieten, Fahrhilfen und Fütterungseinrichtungen

Bei Mahdnutzung:

- ❖ Schleppen (kein Walzen) oder sonstige Bodenbearbeitung nur vom 01.11. bis 28.02.
- ❖ 2 bis 3 Schnitte im Zeitraum 01.05. bis 31.07.

Bei Beweidung:

- ❖ Keine Winterweide, keine Portionsweide
- ❖ Standweide ab 01.05. bis 31.10. (je nach Aufwuchs auch etwas länger)
- ❖ Beweidung mit 1 bis max. 3 Tieren pro ha (1Tier = 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Mutterschafe)
- ❖ kein Walzen oder Schleppen
- ❖ Pflegemahd ab Mitte Juli zulässig, dafür auch ggf. Walzen
- ❖ Keine Zufütterung,
- ❖ Knicks sind in einem Abstand von 1,0 m vom Knickfuß einzuzäunen.

Die Beweidungsintensität muss so hoch sein, dass die Flächen nicht durch überständiges Gras, flächige Brachestadien oder flächigen Gehölzaufwuchs dominiert werden. Insgesamt ist bei der Beweidung eine hohe Strukturvielfalt anzustreben.

Falls festgestellt wird, dass die Flächen trotz vertragsgemäßer Bewirtschaftung nicht den oben beschriebenen Anforderungen hinsichtlich Struktur und Bewirtschaftung genügen, sind erforderliche Modifizierungen der Nutzungsaufgaben (z.B. Beweidungs- oder Mahdintensität, zusätzliche Mulchschnitte) vorzunehmen.

Die Naturschutzbehörden fordern 1 ha Ablenkfläche je Windenergieanlage. Für die 12 Flächen für Windenergieanlagen im Plangeltungsbereich entspricht dies 12 ha Ablenkflächen. Dabei können die dafür vorgesehenen Flächen bei entsprechender Eignung "multifunktional" sowohl für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen als auch für Ablenkflächen für den Rotmilan herangezogen werden. Die hierfür geeigneten Flächen liegen in der Gemeinde Stockelsdorf.

Insgesamt ergibt sich für die 12 Windenergieanlagen im Plangeltungsbereich damit eine Flächengröße der Ablenkflächen von 17,6022 ha, wovon 14,1035 ha anrechenbar sind.

Die endgültige Festlegung der Maßnahmen auf den Ablenkflächen sowie die konkreten Regelungen zur Umsetzung der Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren nach BImSchG getroffen.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die erforderlichen flächenhaften Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und des Bodens können auf Ausgleichsflächen in der Gemeinde Stockelsdorf und in der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg sowie durch Ökokontomaßnahmen in der Gemeinde Pronstorf im Kreis Segeberg realisiert werden. Die Eingriffe in Knicks infolge von Knickdurchbrüchen können über einen Knickkompensationspool der Stiftung Naturschutz ausgeglichen werden.

Einige der Ausgleichsflächen sollen multifunktional als Ausgleich für das Landschaftsbild und als Vermeidungsmaßnahme für den Rotmilan (Nahrungsflächen als Ablenkung vom Windpark = Ablenkungsflächen AF) dienen. Durch die Multifunktionalität ergibt sich eine Reihe von Anforderungen, die erfüllt werden müssen. Aus den Anforderungen als Ausgleich für das Landschaftsbild ergibt sich, dass die Flächen als Dauergrünland und nicht als Acker genutzt werden müssen. Insgesamt muss die künftige Nutzung eine deutliche Aufwertung gegenüber der bisherigen Nutzung darstellen.

5 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

5.1 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
Der Kreis Ostholstein weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der südwestliche Zipfel des Plangeltungsbereiches über die Darstellung des Eignungsgebietes gemäß Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum II hinausgeht. Die Grenzziehung erfolgte im fraglichen Bereich anhand des Abstandes von 800 m zur Siedlung Krumbeck und von 100 m zu einer südlich gelegenen Waldparzelle. Sofern die Gemeinde jetzt auf der genaueren Maßstabsebene diese Abstandsradien nachvollzieht, ist die geringfügige Abweichung aus landesplanerischer Sicht tolerabel. Zur Einhaltung der Abstände sollten entsprechende Ausführungen in die Begründung aufgenommen werden.	Die Begründung zur 13. Änderung des F-Planes wird um einen zeichnerischen und textlichen Nachweis der Einhaltung der Mindestabstände ergänzt.
Es wird empfohlen, in der Planzeichnung die Sichtachsen eindeutiger darzustellen, da ihre Lage derzeit nur schwer ablesbar ist und sie scheinbar auch nicht mit den im Fachbeitrag Landschaftsbild richtig dargestellten Streckensichten übereinstimmen.	Die Sichtachsen auf das UNESCO Welterbe "Lübecker Altstadt" werden anschaulicher dargestellt.
Für den gesamten Windpark, das bedeutet die Windeignungsfläche 89 (Gemeinden	Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Rahmen des Antrages nach

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Stockelsdorf und Ahrensböök, Kreis Ostholstein) und die Windeignungsfläche 183 (Gemeinde Pronstorf, Kreis Segeberg) besteht eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Scopingtermin hat bereits stattgefunden, die UVP ist jedoch bisher nicht fertiggestellt worden. Ihre Ergebnisse müssten nach hiesiger fachlicher Einschätzung die Fachbeiträge zur F-Plan-Änderung bzw. B-Plan-Neuaufstellung einfließen. Daher ist zur Zeit keine abschließende Stellungnahme möglich.</p>	<p>BlmSchG erstellt wurde, fließen in die Fachbeiträge zur Bauleitplanung ein.</p>
<p>Artenschutz 1. Vogelkundliches Gutachten Das vorgelegte vogelkundliche Gutachten mit Datum vom 22.03.2013 stellt eine textlich geringfügig überarbeitete Fassung der 2012 vorgelegten Version dar, die auf den 2011 vorgenommenen Untersuchungen basierte. Dieses Gutachten wurde zwischenzeitlich von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und dem LLUR als nicht ausreichend bewertet, vorwiegend aufgrund unvollständiger Erfassung der Brutstandorte der Großvögel und zu geringer Erfassungszeiten (siehe auch Protokoll zum UVP-Scopingtermin am 07. 05. 2013). Entgegen der Aussage des Gutachters liegt das Windeignungsgebiet 89 in Gebieten mit besonderer Prüfrelevanz (Prüfbereiche für Nahrungsflächen und Flugkorridore). Betroffen sind Brutplätze von Seeadlern, Rotmilanen, Uhus und einem Weißstorch. Eine Nachuntersuchung findet zur Zeit sowohl für den nach 2011 erst erfassten Weißstorch als auch die anderen betroffenen Großvogelarten statt. Die Freilandarbeiten werden bis Ende Juli 2013 andauern. Es ist mit dem LLUR vereinbart, das fertiggestellte Gutachten anschließend dort bewerten zu lassen. Bis dahin haben die bisher vorliegenden Ergebnisse und deren Bewertung keine Aussagekraft bezüglich des artenschutzrechtlichen Tötungsrisikos. Ein Rechtsverstoß gegen § 44 BNatSchG ist bisher nicht auszuschließen.</p>	<p>Artenschutz 1. Vogelkundliches Gutachten In 2013 hat eine Nachuntersuchung zum vogelkundlichen Gutachten stattgefunden. Die Ergebnisse sind in einem überarbeiteten und ergänzten vogelkundlichen Gutachten mit Stand 15.09.2013 dargestellt, das den Entwürfen der Bauleitpläne als Anlage beigelegt wird. Die Inhalte des vogelkundlichen Gutachtens sind von der unteren und der oberen Naturschutzbehörde zwischenzeitlich anerkannt. Die daraus ableitbaren Auflagen werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach BlmSchG festgelegt und, sofern jeweils eine Rechtsgrundlage besteht, in die 13. Änderung des F-Plans der Gemeinde Stockelsdorf übernommen. Die Ergänzungen und Überarbeitungen werden sowohl im Fachbeitrag Natur und Landschaft als auch im Umweltbericht berücksichtigt.</p>
<p>2. Fledermauskundliches Gutachten Für die WEA Nr. 10 (Nummerierung nach Fledermausgutachten, im B-Plan die einzige WE-Anlage auf dem Flurstück 236 / 1) wurde in rd. 170 m Entfernung ein bedeutendes Fledermaus-Jagdhabitat an einer Feldgehölzinsel festgestellt. Es ist lt. Gutachter nicht restlos sichergestellt, dass die vorhandenen Abstände ausreichen, um kein signi-</p>	<p>In Abstimmung mit der uNB des Kreises Ostholstein wurde für den Standort WEA 10 nach Aufnahme des Anlagenbetriebs die Installation eines Daueraufzeichnungsgerätes während eines vollständigen Aktivitätszyklusses der lokalen Fledermauspopulationen vereinbart. Die Hinweise und der Auflagenvorbehalt werden zur Kenntnis genommen und sowohl</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>fikant erhöhtes artenschutzrechtliches Tötungsrisiko auszulösen. Es werden 200 m Abstand zwischen Rotorspitze und Waldrand empfohlen.</p> <p>Um Rechtssicherheit zu erlangen, ist daher entweder der Anlagenstandort zu verschieben oder es ist an der geplanten Anlage für die Dauer eines vollständigen Aktivitätszyklusses der Lokalpopulationen von Ende April bis Ende September ein Höhenmonitoring durchzuführen. Nach Auswertung der hieraus gewonnenen Daten durch einen Gutachter werden ggf. nachträglich Abschaltzeiten erforderlich. Ein entsprechender Auflagenvorbehalt wurde in die Stellungnahme zur BlmSch-Genehmigung aufgenommen.</p>	<p>im Fachbeitrag Natur und Landschaft als auch im Umweltbericht berücksichtigt.</p>
<p>Der südwestliche Zipfel des Plangeltungsbeereichs mit der dazugehörenden Eignungsfläche liegt außerhalb der Eignungsfläche des Regionalplans II. Hinsichtlich der Parzellenschärfe des Regionalplans sollte eine Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde stattfinden.</p>	<p>Die Landesplanung toleriert gemäß ihrer Stellungnahme diese Abweichung, wenn die Gemeinde auf der genaueren Maßstabsebene der Bauleitpläne die Mindestabstände gemäß Windkrafterlass aus 2012 zu den zu berücksichtigenden schutzwürdigen Nutzungen nachweist.</p>
<p>Niederschlagswasserbeseitigung Das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen ist schadlos über den gewachsenen Oberboden (A-Horizont) abzuleiten.</p>	<p>Der Hinweis auf die Versickerung des Oberflächenwassers über den A-Horizont wird in die Begründungen der Bauleitpläne ergänzend aufgenommen.</p>
<p>Schutzgut Landschaftsbild Der in den Planunterlagen ermittelte Landschaftsbildwert als Durchschnittswert von 2,55 wird von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nicht anerkannt, da sich diese Art der Berechnung nicht aus dem Erlass zur Planung von Windenergieanlagen ergibt. Hierzu wurde bereits ein Gespräch mit der Gemeinde geführt. Eine andere Variante zur Berechnung der Ausgleichsfläche für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die vom Planer bei dem Gespräch am 24.06.2013 vorgestellt wurde, wird derzeit mit dem MLUR abgestimmt.</p>	<p>Schutzgut Landschaftsbild Die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses für die Eingriffe in das Landschaftsbild wird nach Abstimmung mit dem Umweltministerium (MELUR) überarbeitet. Die berechneten Ausgleichserfordernisse verändern sich im Ergebnis dadurch nicht.</p>
<p>Ausgleichsmaßnahmen Der vorliegende Fachbeitrag Landschaft soll für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen noch ergänzt werden. Aus Gesprächen im Zusammenhang mit dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung und der UVP ist der UNB bekannt, dass der Ausgleich überwiegend auf Flächen außerhalb der Gemeinde im Kreis Segeberg erbracht werden soll. Die UNB hält es für geboten, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich für die geplanten Windenergieanlagen in dem betroffenen Gemeindegebiet Stockelsdorfs nachgewiesen</p>	<p>Ausgleichsmaßnahmen Die Festlegung der Ausgleichsflächen ist zwischenzeitlich neu geregelt und mit der uNB abgestimmt. Der Fachbeitrag Natur und Landschaft sowie die Umweltberichte werden entsprechend überarbeitet.</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>und nicht in andere Gemeindegebiete verlegt wird. Insbesondere aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Stockelsdorf ergeben sich zahlreiche Maßnahmenvorschläge wie Neuwaldbildung, Gewässerrenaturierung mit Uferschutzstreifen sowie Extensivierung von Niederungsflächen, die in dieses Bauleitplanverfahren einfließen können. Es bietet sich nach hiesiger Auffassung außerdem die Neuanlage von Knicks innerhalb des Plangeltungsbereiches, zum Beispiel entlang der Erschließungswege zur Aufwertung des Landschaftsbildes an. Des Weiteren stehen Ökokonten der Stiftung Naturschutz und auch private Ökokonten im Kreisgebiet zur Verfügung.</p>	
<p>Der Fachdienst weist jedoch darauf hin, dass Windkraftanlagen regelmäßig eine große Veränderung des Landschaftsbildes bedeuten und auch entferntere Blickbeziehungen stören können. Diese Wirkung nimmt mit der Höhe der Anlagen zu. Hiervon können auch Flächen außerhalb des Kreisgebietes des Kreises Ostholstein betroffen sein, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu den überplanten Flächen befinden. Zum Beispiel können Sichtachsen der Gutslandschaft des Gutes Pronstorf, das sich im Kreis Segeberg befindet, beeinflusst werden oder auch Sichtachsen auf das UNESCO Welterbe „Lübecker Altstadt“. Hierzu wären jeweils die Denkmalschutzbehörden des Kreises Segeberg und der Hansestadt Lübeck zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern, falls dieses noch nicht geschehen ist.</p>	<p>Das archäologische Landesamt, das Landesamt für Denkmalpflege, die Denkmalpflege und die Welterbebeauftragte der Hansestadt Lübeck wurden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB angeschrieben. Aus dem Kreis Segeberg sind der Gemeinde keine Bedenken bekannt. Die Denkmalschutzbehörde des Kreises Segeberg wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p>

5.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen zu berücksichtigen.

5.3 Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Darüber hinaus betreibt die Gemeinde Ahrensböök zurzeit mit der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung der Bebauungsplanes Nr. 64 eine Bauleitplanung, um damit nördlich von Cashagen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Windparks auf der Fläche des im Regionalplan für den Planungsraum II ausgewiesenen Eignungsgebietes Nr. 85 zu schaffen. Die entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse dafür wurden durch den zuständigen Ausschuss für Planung und Umwelt in seinen Sitzungen am 15.05.2012 und 11.12.2012 gefasst. Zu beiden Bauleitplanungen wurden zwischenzeitlich ebenfalls die frühzeitigen Unterrichtungen der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen durchgeführt.</p> <p>Die beiden vorgenannten Windparks mit ihren zusammen mehr als 20 Windenergieanlagen stellen sich wegen überschneidender Einwirkungsbereiche der Schutzgüter als eine zusammenhängende Windfarm im Sinne von § 3 b UVPG dar. Die Gemeinde Ahrensböök hält daher in den laufenden Bauleitplanverfahren der Gemeinden Stockelsdorf und Ahrensböök (sowie auch Pronstorf für den Bereich der Windeignungsfläche 183) eine gemeinsame UVP-Standortprüfung im Rahmen der jeweiligen Umweltberichte für zwingend geboten.</p>	<p>Die Gemeinde Ahrensböök vertritt die Auffassung, dass die vorgesehenen Windparks in den Eignungsgebieten für die Windenergienutzung Nr. 85 (nördlich Cashagen) und Nr. 89 Kreis Ostholstein/Nr. 183 Kreis Segeberg (südlich Cashagen) aufgrund ihrer überschneidenden Einwirkungsbereiche als zusammenhängende Windfarm im Sinne von § 3b UVPG zu betrachten wären. Sie schließt hieraus, dass in den laufenden Bauleitplanverfahren der Gemeinden Stockelsdorf und Ahrensböök eine gemeinsame UVP-Standortprüfung im Rahmen der jeweiligen Umweltberichte zwingend geboten wäre.</p> <p>In rechtlicher Hinsicht geht es um die Frage des Vorliegens eines kumulierenden Vorhabens.</p> <p>a) Enger Zusammenhang</p> <p>Die wichtigste Kumulationsanforderung ist das Vorhandensein eines "engen Zusammenhangs" zwischen den Einzelvorhaben im Sinne von § 3b Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 UVPG. Da die Windenergieanlagen nicht auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen (vgl. zu den Anforderungen OVG Schleswig, Urteil vom 08.03.2013, Aktenzeichen 1 LB 5/12) und auch nicht durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden sind, kommt lediglich ein enger Zusammenhang im Sinne von § 3b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UVPG in Betracht. Diese Vorschrift beschreibt das Vorliegen eines Kumulationszusammenhangs bei der Durchführung sonstiger in Natur und Landschaft eingreifender Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1c UVPG. Unter diese Vorschrift fallen Maßnahmen, denen Umweltrelevanz vor allem unter Natur- und Landschaftsschutzgesichtspunkten zukommt. Gemeint sind Aktivitäten, die die ökologische Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vor diesem Hintergrund ist bei der Ausfüllung des Merkmals "enger räumlicher Zusammenhang" darauf abzustellen, ob sich mehrere nebeneinander durchgeführte Maßnahmen innerhalb ihres konkreten räumlichen Umfelds als einheitlicher Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Mit Blick auf das Landschaftsbild kann eine kumulative Verklammerung von Einzelvorhaben dort geboten</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
	<p>ten sein, wo Bauwerke derselben Art innerhalb einer bestimmten Landschaftseinheit errichtet werden und - in der Zusammenschau - die Wahrnehmung der Landschaft wesentlich verändern.</p> <p>Die Eignungsgebiete Nr. 85 und Nr. 89/Nr. 183 liegen zwischen ca. 1,5 km und 5 km voneinander entfernt. In Anbetracht der Höhe der einzelnen Windenergieanlagen von bis zu 150 m wird gerade aus der Entfernung ein zusammenhängender Standort in der Landschaft erkannt werden.</p> <p>Die Eignungsgebiete Nr. 85 und Nr. 89/Nr. 183 befinden sich auch innerhalb derselben Landschaftseinheit und werden durch die Ortschaft Cashagen nicht voneinander getrennt. Die Ortschaft Cashagen ist in ihrer räumlichen Ausdehnung eher klein. Des Weiteren gibt es hier keine prägnanten Merkmale, infolge derer man von einer Zäsurwirkung im landschaftlichen Sinne sprechen könnte.</p> <p>Letztlich ist also davon auszugehen, dass ein enger Zusammenhang im Sinne von § 3b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UVPG gegeben ist.</p> <p>b) Gleichzeitige Verwirklichung</p> <p>Die Bebauungsplanverfahren als Angebotsplanung entfalten in diesem Zusammenhang keine Wirkung (siehe auch Begründung Ziffer 6.3.6). Ob eine gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hängt von der im Zulassungsverfahren nach BImSchG zu prüfenden weiteren Frage ab, ob von einer "gleichzeitigen Verwirklichung" im Sinne von § 3b Abs. 2 Satz 1 UVPG auszugehen ist. Das Merkmal der "gleichzeitigen Verwirklichung" hat die Funktion eines Abgrenzungskriteriums gegenüber den Änderungs- und Erweiterungstatbeständen aus § 3b Abs. 3 UVPG. Vorhaben sollen gleichzeitig verwirklicht werden, wenn sie nebeneinander zur Zulassung anstehen und noch keinen verfahrensrechtlich verfestigten Status erreicht haben.</p> <p>Ein solcher fortgeschrittener Verfahrensstand liegt vor, wenn der Antragsteller im Zulassungsverfahren nach BImSchG seinerseits alles nach den einschlägigen Verfahrensvorschriften Erforderliche zur Zulassung des Vorhabens getan hat. Dieser Zeitpunkt ist erreicht, wenn die Behörde entweder förmlich feststellt oder auf andere Weise zu erkennen gibt, insbesondere durch Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung, dass die</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
	<p>Antragsunterlagen vollständig sind. Mit anderen Worten: Zusammenhängende Vorhaben derselben Art, die sich in unterschiedlich weit fortgeschrittenen Verfahrensstadien befinden, sind nicht "gleichzeitig verwirklicht" im Sinne des § 3b Abs. 2 UVPG.</p> <p>Haben Vorhaben durch Vorlage vollständiger Antragsunterlagen bereits ein verfestigtes Verfahrensstadium gewonnen, sind sie von der Kumulation mit erst später beantragten Vorhaben befreit; die Bestimmung der UVP-Pflicht des Erstvorhabens erfolgt dann ohne Einbeziehung nachfolgender Vorhaben.</p> <p>Die Antragsunterlagen, betreffend den Gesamt-Windpark Pronstorf-Ahrensböck-Stockelsdorf, haben im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach BImSchG in der Zeit vom 13.05. bis zum 12.06.2014 bereits ausgelegt. Insofern ist ein bereits verfestigter Verfahrensstand in dem vorbezeichneten Sinne erreicht.</p> <p>Soweit ersichtlich wurde bis zum heutigen Tag für das Eignungsgebiet Nr. 85 kein Genehmigungsantrag nach dem BImSchG eingereicht. Aus diesem Grund ist auch nicht von einem Verfahrensgleichstand auszugehen. Ein Verfahrensgleichstand ist nach der einschlägigen Literatur eben erst dann erreicht, wenn der Antragsteller seinerseits alles nach den einschlägigen Verfahrensvorschriften Erforderliche zur Zulassung des Vorhabens getan hat.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung der kumulierenden Wirkungen nach UVPG im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß BImSchG und nicht im Rahmen der Bauleitplanung als Angebotsplanung erfolgt.</p>

5.4 Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Um ein artenschutzrechtlich erhebliches Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG für den Rotmilan auszuschließen, sind folgende Auflagen in die Planung zu übernehmen (u.a. nach Stellungnahme des LLUR vom 11.03.2014 zum Inhalt zukünftiger Pachtverträge):</p> <p>1. Ablenkungsflächen mit Mahd- oder Weidenutzung mit folgenden Parametern werden erstellt:</p>	<p>Grundlage für die Beschreibung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen im Fachbeitrag Natur und Landschaft und im Umweltbericht, jeweils mit Stand 25.06.2014, waren die Umweltverträglichkeitsuntersuchung und der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Genehmigungsantrag nach BImSchG für den Gesamt-Windpark Stockelsdorf</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<ul style="list-style-type: none"> • die Ausrichtung und Intensität der Nutzung orientiert sich am Ziel, keine flächigen, hochwüchsigen Brachebestände oder flächige Verbuschungen entstehen zu lassen, • die Gesamtfläche umfasst 1 ha pro Windkraftanlage, insgesamt mindestens 12 ha; • die Flächen 1 bis 5 des Fachbeitrags für Natur und Landschaft zum B-Plan 75 vom 25. 06. 2014 werden als extensiv zu nutzendes Grünland eingerichtet (alternativ Kleegras-Acker mit Blüh- und Brachestreifen), • sie werden durch eine grundbuchliche Eintragung als Ausgleichsflächen mit extensiver Grünlandnutzung gesichert, • die extensive Mahd- oder Weidenutzung erfolgt unter folgenden Auflagen: • nach der Neuanlage kein Narbenumbruch und keine Nachsaat • keine Wasserstandabsenkungen • keine Düngung jeglicher Art (auch kein Festmist, Klärschlamm, Gärreste u. a.) • keine Pflanzenschutzmittel • keine jagdlichen Einrichtungen in Form von Kurrungen, Lecksteinen, Kaff, Scherpfählen o. ä. • keine Ablagerung von Materialien und Geräten • keine Einrichtung von Mieten, Fahrsilos, Fütterungseinrichtungen • bei Mahd: <ul style="list-style-type: none"> ○ erster Schnitt ab Mitte Juli ○ kein Walzen, ○ Schleppen nur im Zeitraum 01. 11. bis 28. 02. • bei Beweidung: <ul style="list-style-type: none"> ○ keine Winterweide, keine Portionsweide ○ Standweide ab 01. 05. bis 31. 10. (je nach Aufwuchs auch etwas länger) ○ Beweidung mit 1 bis max. 3 Tieren pro ha (1 Tier = 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Mutterschafe) ○ Kein Walzen oder Schleppen ○ Pflegemahd ab Mitte Juli zulässig, ggf. hierfür Walzen zulässig ○ keine Zufütterung. <p>2. Abschaltzeiten zum Schutz des Rotmilans werden eingerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • an jeder Windkraftanlage während der Ernteaktivitäten im Umkreis von 500 m • Zeitraum vom 01. Mai bis 31. August, • für 5 Tage ab Erntetag, 	<p>Pronstorf-Ahrensböök mit Stand 03.06. bzw. 02.06.2014.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Genehmigungsantrag nach BImSchG nach den Vorgaben des Fachdienstes Naturschutz in großen Teilen überarbeitet. Infolgedessen ergaben sich auch einige Änderungen bei den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und den Ausgleichsmaßnahmen, auch gegenüber den nebenstehenden Anregungen des Fachdienstes Naturschutz vom 20.08.2014.</p> <p>Am 25.03.2015 erfolgte ein Abstimmungsgespräch zwischen Vertretern der Gemeinde Stockelsdorf und Vertretern des Fachdienstes Naturschutz mit dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und die Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht an die aktuelle Umweltverträglichkeitsuntersuchung und den aktuellen Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Genehmigungsantrag nach BImSchG angepasst werden.</p> <p>Für einige Maßnahmen zum Artenschutz (Abschaltzeiten während der Erntezeit, Höhenmonitoring zum Schutz von Fledermäusen an der Anlage Nr. 10, Bewirtschaftung / Pflege der Ablenkungsflächen für den Rotmilan) wird in Abstimmung mit der uNB im Umweltbericht bezüglich der endgültigen Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen auf die Auflagen im Genehmigungsbescheid nach BImSchG verwiesen.</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<ul style="list-style-type: none"> jeweils tagsüber, beginnend 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang. 	
<p>3. Brachen an den Zuwegungen und Mastfüßen der Windkraftanlagen werden so kleinflächig wie möglich gehalten und nicht gemäht oder umgebrochen.</p>	<p>Die zu den Mastfußbereichen bereits beschriebene Vermeidungsmaßnahme im Umweltbericht wird an den aktuellen Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Genehmigungsantrag nach BlmSchG angepasst.</p>
<p>Fledermäuse Für die geplante Windenergieanlage 10 (Nummerierung nach Fledermausgutachten) besteht nach Aussage des Gutachters ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse (s. auch Nachtrag vom 21.03.2014). Hier werden die Mindestabstände zu Fledermauslebensräumen besonderer Bedeutung von 200 m und zu Fledermausstrukturen mit potenziell erhöhten Jagdaktivitäten von 100 m unterschritten. Da hier nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, sind bei dieser Anlage Abschaltzeiten während der Aktivitäten der Lokalpopulation erforderlich.</p> <p>Um ein artenschutzrechtlich erhebliches Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG für die Fledermäuse der Lokalpopulation auszuschließen, sind folgende Auflagen in die Planung zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> an der Windenergieanlage 10 (Nummerierung nach Fledermausgutachten) werden Abschaltzeiten vom 10. Mai bis zum 30. September unter folgenden, gleichzeitig auftretenden Bedingungen eingerichtet: <ul style="list-style-type: none"> Windgeschwindigkeit < 6 m/s Temperaturen > 10 °C kein Niederschlag Zeitraum: 1 Std. vor Sonnenuntergang bis 1 Std. nach Sonnenaufgang und eine Modifizierung bzw. Aufhebung der o.g. Abschaltzeiten erfolgt nur, wenn durch ein gutachterlich ausgewertetes und behördlich geprüftes Höhenmonitoring über mindestens zwei Jahre kein erhebliches Tötungsrisiko nachgewiesen wird. 	<p>Für die genannten Maßnahmen wird in Abstimmung mit der uNB im Umweltbericht bezüglich der endgültigen Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen auf die Auflagen im Genehmigungsbescheid nach BlmSchG verwiesen.</p>
<p>Umgebungsgestaltung, Baufeld Unter folgenden Voraussetzungen wird ein vorhabenbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG auslöst, nicht festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Baufeldräumung von im Baufeld ggf. vorhandenen Gehölzbeständen ist von 	<p>Umgebungsgestaltung, Baufeld Die zur Baufeldräumung bereits beschriebene Vermeidungsmaßnahme im Umweltbericht wird an den aktuellen Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Genehmigungsantrag nach BlmSchG angepasst.</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Bei anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb wird hinreichend sichergestellt, dass keine Ansiedlungen von Brutvögeln auf den Bauflächen stattfinden. Sollte dies nicht möglich sein, sind Ansiedlungen durch Vergrämuungsmaßnahmen, wie Anbringen von Flutterbändern oder Aufstellen landwirtschaftlicher Fahrzeuge zu verhindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Abweichung von o.g. Zeiten ist bei der UNB ein Antrag auf Prüfung der Befreiungsmöglichkeit von o.g. Vorgaben zu stellen. 	
<p>Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, Ausgleichssicherung</p> <p>1. Ausgleichsfläche 1 wird gemäß Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung des Landes durchgehend als mesophiles Grünland eingestuft. Es ist daher der Faktor 0,67-0,5 nach Ökokontoverordnung anzuwenden. Ferner beträgt der anrechenbare Teil der 55950 m² großen Fläche nach Abzug der Knicks und Gehölzränder sowie des Bruchwaldes und des Kleingewässer max. 49000 m² und nicht 55949 m² (Vorgabe gem. Planung). Eine Nachberechnung ist erforderlich.</p>	<p>Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, Ausgleichssicherung</p> <p>1. Auf der Grundlage des Abstimmungsgesprächs mit dem Fachdienst Naturschutz am 25.03.2015 erfolgt die Festlegung von Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht entsprechend der Beschreibungen des aktuellen Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Genehmigungsantrag nach BImSchG.</p>
<p>2. Die Ausgleichsfläche 10 in der Gemeinde Schönwalde ist als Kompensationsfläche nicht geeignet, da sie nach Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung als mesophiles feuchtes Grünland und feuchte Hochstaudenflur erfasst wurde. Der naturhaushaltliche Wert ist hier nicht nachhaltig verbesserbar. Eingriffe wie z. B. die Grundwasserabsenkung wären verboten, im Umkehrschluss wäre der angekündigte Verzicht darauf keine biotopaufwertende Maßnahme.</p>	<p>2. Auf der Grundlage des Abstimmungsgesprächs mit dem Fachdienst Naturschutz am 25.03.2015 erfolgt die Festlegung von Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht entsprechend der Beschreibungen des aktuellen Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Genehmigungsantrag nach BImSchG.</p>
<p>3. Eine Flurstücksbezeichnung 46/7 in der Gemarkung Langenhagen gibt es nach meinem Kenntnisstand nicht; ich gehe davon aus, dass es hier um den östlichen Teil des Flurstückes 46/17 geht. Hier handelt es sich gem. o.g. Kartierung auch um mesophiles Grünland. Der Anrechnungswert ist auch hier zu korrigieren.</p>	<p>3. Auf der Grundlage des Abstimmungsgesprächs mit dem Fachdienst Naturschutz am 25.03.2015 erfolgt die Festlegung von Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht entsprechend der Beschreibungen des aktuellen Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Genehmigungsantrag nach BImSchG.</p>
<p>4. Ist die Gemeinde, wie in diesem Falle, nicht Eigentümerin der Ausgleichsflächen, muss sie gemäß Punkt 2.7 des o.g. Gemeinsamen</p>	<p>4. Auf der Grundlage des Abstimmungsgesprächs mit dem Fachdienst Naturschutz am</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Runderlasseses darlegen, wie die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gesichert ist. Es muss daher der städtebauliche Vertrag bzw. dessen Entwurf als Anlage zur Begründung schon Gegenstand des Aufstellungsverfahrens und aller damit verbundenen Entscheidungen sein. Die Vereinbarung darf nicht später als die Satzung wirksam werden. Dieser städtebauliche Vertrag liegt der Begründung nicht als Anlage bei. Die Sicherung des Ausgleichs ist daher bisher nicht erfolgt.</p>	<p>25.03.2015 erfolgt die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen über einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB.</p>
<p>5. Die Ausgleichsflächen müssen bereits im TÖB- Verfahren z. B. durch Beschlussprotokolle oder besser durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder im Landschaftsplan als „Flächen für Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion“ verbindlich kenntlich gemacht sein. Der anrechenbare Ausgleichsumfang ist in diesem Zusammenhang durch ergänzende Erläuterungen zu verdeutlichen. Im eingereichten Entwurfskartensatz zur 13. F-Plan-Änderung und zur 75. B-Plan-Änderung sind die Ausgleichsflächen nicht kartografisch dargestellt, und es liegen auch der Begründung keine Beschlussprotokolle mit entsprechenden Kartendarstellungen bei. Die Sicherung des Ausgleichs ist daher bisher nicht erfolgt.</p>	<p>5. Nach Abstimmung mit dem Innenministerium ist eine verbindliche Darstellung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Stockelsdorf keine zwingende Voraussetzung für die Einbeziehung dieser Flächen in das Ausgleichsflächenkonzept der 13. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Einbeziehung dieser Ausgleichsflächen erfolgt bei einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.</p>
<p>Falls in den Gemeinde Ahrensböck und Prönstorf zeitgleich die im Regionalplan festgesetzte Eignungsfläche durch Bauleitpläne überplant wird, sollte in den Planzeichnungen der wesentliche Inhalt dieser Bauleitpläne nachrichtlich dargestellt werden.</p>	<p>Im Teilgebiet Ahrensböck des Eignungsgebietes Nr. 89 ist derzeit keine Windenergieanlage geplant. In der Gemeinde Prönstorf im Kreis Segeberg wurden für Bauleitpläne bisher die frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die bisher bekannten Standorte der geplanten Windenergieanlagen im Teilgebiet Prönstorf des gemeindeübergreifenden Windparks werden in der Begründung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans zusammen mit den Standorten im Teilgebiet Oberwohlde in Form einer Abbildung dargestellt und textlich beschrieben.</p>
<p>Es wird weiterhin zum Fledermausschutz empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf die Bepflanzung von Zuwegungen zu Windkraftanlagen zu verzichten, um hier keine neuen potentiellen Nahrungsquellen für Fledermäuse zu schaffen,. • die Mastfußbrachen so klein wie möglich zu halten und die Entwicklung oder gezielte Anlage von insektenreichen Ruderalflächen rund um die Anlagensockel 	<p>Die Vermeidungsmaßnahmen werden, soweit sie nach Vergleich mit dem aktuellen Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Genehmigungsantrag nach BImSchG vom Fachdienst Naturschutz noch vorgegeben werden, als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen aufgenommen.</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>und entlang der Zuwegungen zu vermeiden und</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Beleuchtung sowohl im Gondelbereich als auch im Eingangsbereich des Standfußes möglichst gering zu halten, um keine Anlockwirkung für Insekten und damit auch für Fledermäuse zu entfalten. 	
<p>Vögel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bauzeiten sollten außerhalb der Brutperiode der heimischen Vogelarten (15.03. bis 31.07.) liegen. 	<p>Vögel</p> <p>Die Bauzeitenregelung wird, soweit sie nach Vergleich mit dem aktuellen Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Genehmigungsantrag nach BImSchG vom Fachdienst Naturschutz noch vorgegeben werden, als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen aufgenommen.</p>
<p>Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung</p> <p>1.</p> <p>Unter Pkt. 2 „Rechtliche Bindungen und übergeordnete Planungen ...“ wird im Fachbeitrag „Eingriff“ sowie auch in der Begründung unter den aufgeführten Rechtsvorschriften korrekt auf § 18 (1) BNatSchG verwiesen. Hierin heißt es: „Wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist durch die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden“. Die im Fachbeitrag aufgeführten naturschutzrechtlichen Bestimmungen zur Eingriffsregelung sind hier nicht anwendbar und daher zu korrigieren.</p>	<p>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</p> <p>1.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>2.</p> <p>Im Folgenden wird jedoch entgegen dieser o. g. Vorschrift des BauGB ausschließlich auf der Basis des Naturschutzrechts der Kompensationsumfang ermittelt. (Ökokontoverordnung - Rechtsgrundlage § 16 BNatSchG, ehem. § 12 Abs. 8 LNatschG). Anzuwenden wäre jedoch §135a BauGB und der darauf basierende, verbindlich anzuwendende „Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 –“. Hiernach wird die Kompensationsermittlung analog der Ökokontoverordnung zwar für zulässig gehalten, es müssen die Gemeinden jedoch im Fall des gemeindeeigenen Ökokontos an geeigneten Stellen Grundstücke aufkaufen oder eigene Grundstücke zur Verfügung stellen. Nur so wäre eine dauerhafte Sicherstellung der unterschiedlichen Maßnahmen sicher-</p>	<p>2.</p> <p>Im gemeinsamen Runderlass "Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen" der Staatskanzlei, des Innenministeriums, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 26. November 2012 heißt es: "Im Rahmen der Bauleitplanung ist der erforderliche Ausgleich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1 a BauGB) an den nachfolgenden Grundsätzen zu orientieren. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen wird der Ausgleich pauschal ermittelt. Davon unberührt bleibt der Ausgleich für Beeinträchtigungen durch zusätzliche Erschließungsmaßnahmen, wie z.B. Wegebau und Gewässerquerungen, für die Art und Umfang des Ausgleichs gesondert zu ermitteln sind."</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>gestellt. Wird die Gemeinde nicht Eigentümerin der Ausgleichsflächen ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen (s. o.).</p>	<p>In diesem Runderlass werden Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild geregelt. Der Fachbeitrag Natur und Landschaft zum Bebauungsplan Nr. 75 folgt bezüglich der Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild den Empfehlungen des Runderlasses.</p> <p>Für die Eingriffe durch die Erschließungsmaßnahmen wird im Fachbeitrag Natur und Landschaft der Ausgleich gemäß "Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2013: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170" ermittelt.</p> <p>Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB. Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages wird dem Fachdienst Naturschutz vor Rechtskraft der Bauleitpläne zur Abstimmung vorgelegt.</p>
<p>3. Die Absicherung der Nutzungsänderungen auf den Ausgleichsflächen ist planungsrechtlich nur dann ausreichend geregelt, wenn die Gemeinde als Verfügungsberechtigte die Ausgleichsmaßnahmen katalogisiert und in regelmäßigen Abständen auf das angestrebte Entwicklungsziel hin überprüft und ggf. eine Anpassung der Pflege- u. Entwicklungsmaßnahmen durchführt bzw. anordnet. Diese evtl. erforderliche zielorientierte Anpassung der Pflege- u. Unterhaltungsmaßnahmen sind durch die Gemeinde aufgrund regelmäßiger Prüfungen durch geeignetes Fachpersonal sicherzustellen.</p>	<p>3. Die Absicherung der Nutzungsänderungen erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag.</p>
<p>4. Die Ausgleichsflächen sind nach Abstimmungsgespräch vom 18.02.2014 zwischen Vorhabenträger, UNB, LLUR und dem Büro UAG als extensiv genutztes Grünland einzurichten. Es ist angemessen, die oben aufgeführten Nutzungsvorgaben für die Ablenkflächen auch auf den Ausgleichsflächen anzuwenden. Sie geben den landesweit auf verschiedenen Flächen erprobten Extensivierungsgrad für Grünland wieder. Die in der Begründung zum B-Plan 75 aufgeführten intensiven Nutzungen stellen keinen Ausgleich dar. Ein einheitliches Vorgehen für Ablenk- und Ausgleichsflächen könnte zudem den Kontroll- und Steuerungsaufwand erleichtern.</p>	<p>4. Zwischenzeitlich wurde insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Genehmigungsantrag nach BImSchG nach den Vorgaben des Fachdienstes Naturschutz in großen Teilen überarbeitet. Infolgedessen ergaben sich auch einige Änderungen bei den Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Am 25.03.2015 erfolgte ein Abstimmungsgespräch zwischen Vertretern der Gemeinde Stockelsdorf und Vertretern des Fachdienstes Naturschutz mit dem Ergebnis, dass die Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht an die aktuelle Umweltverträglichkeitsuntersuchung und den aktuellen Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Genehmigungsantrag nach BImSchG angepasst werden.</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>5. Ferner weise ich darauf hin, dass auch die nach § 1a BauGB möglichen Maßnahmen (lineare Anpflanzungen, Flachgewässer, Renaturierung eines Teiles der Curauer Au zwischen den Ausgleichsflächen 6 und 7) sinnvoll wären, besonders auch vor dem Hintergrund, dass die Flächengröße des angebotenen Ausgleichs nicht ausreicht.</p>	<p>5. Zwischenzeitlich wurde insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Genehmigungsantrag nach BImSchG nach den Vorgaben des Fachdienstes Naturschutz in großen Teilen überarbeitet. Infolgedessen ergaben sich auch einige Änderungen bei den Ausgleichsmaßnahmen. Am 25.03.2015 erfolgte ein Abstimmungsgespräch zwischen Vertretern der Gemeinde Stockelsdorf und Vertretern des Fachdienstes Naturschutz mit dem Ergebnis, dass die Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht an die aktuelle Umweltverträglichkeitsuntersuchung und den aktuellen Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Genehmigungsantrag nach BImSchG angepasst werden.</p>
<p>6. Für die zukünftigen Ausgleichsflächen dürfen nach § 16 BNatSchG keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen worden sein.</p>	<p>6. Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p>7. Es wird empfohlen, den für die Planung relevanten o. g. Runderlass ebenfalls in den zahlreich benannten Rechtsvorschriften in der Begründung bzw. unter Pkt. 2 des „Fachbeitrages Natur und Landschaft“ aufzuführen und hier insbes. auf Pkt. 5 zu verweisen.</p>	<p>7. Die Anregung wird in der Form berücksichtigt, dass der o.g. Runderlass in die Aufzählung der Rechtsvorschriften aufgenommen wird.</p>
<p>8. Die Bearbeitung der eingereichten Unterlagen wurde sehr dadurch erschwert, dass die zwischen der UNB, dem Vorhabenträger und dem Planungsbüro UAG geklärten Inhalte offensichtlich nicht ausgetauscht wurden und damit nicht in den Fachbeitrag Natur und Landschaft zum B-Plan 75 einfließen. Auch fehlen die Einarbeitung der Stellungnahme des LLUR vom 27.11.2013 zum ornithologischen Gutachten, der Stellungnahme des LLUR zu den Inhalten der zukünftigen Pachtverträge vom 11.03.2014 und des fledermauskundlichen Nachtrags des Dipl.-Biologen Hammerich. Die zwingend erforderlichen Nahrungsablenkflächen wurden nicht ihrem Stellenwert entsprechend bewertet. Zudem wurden Teile der Ausgleichsflächen aus dem LBP des Büros UAG vom 02. 06. 2014 übernommen ohne Verweis auf die ursprüngliche Benennung dort und unter teilweiser Veränderung der Flächengröße. Es wurde nicht differenziert zwischen Ablenkungsflächen für den Rotmilan und Ausgleichsflächen. Somit</p>	<p>8. Grundlage für die Beschreibung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen im Fachbeitrag Natur und Landschaft zum Bebauungsplan Nr. 75 und im Umweltbericht, jeweils mit Stand 25.06.2014, waren die Umweltverträglichkeitsuntersuchung und der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Genehmigungsantrag nach BImSchG für den Gesamt-Windpark Stockelsdorf-Pronstorf-Ahrensböck mit Stand 03.06. bzw. 02.06.2014. Zwischenzeitlich wurde insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Genehmigungsantrag nach BImSchG nach den Vorgaben des Fachdienstes Naturschutz in großen Teilen überarbeitet. Infolgedessen ergaben sich auch einige Änderungen bei den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und den Ausgleichsmaßnahmen, auch gegenüber den nebenstehenden Anregungen des Fachdienstes Naturschutz vom 20.08.2014.</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
war die vorgelegte Begründung und der Fachbeitrag Natur und Landschaft zum B-Plan 75 nur schwer mit dem o. g. LBP zur Deckung zu bringen.	<p>Am 25.03.2015 erfolgte ein Abstimmungsgespräch zwischen Vertretern der Gemeinde Stockelsdorf und Vertretern des Fachdienstes Naturschutz mit dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und die Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht an die aktuelle Umweltverträglichkeitsuntersuchung und den aktuellen Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Genehmigungsantrag nach BlmSchG angepasst werden.</p> <p>Für einige Maßnahmen zum Artenschutz (Abschaltzeiten während der Erntezeit, Höhenmonitoring zum Schutz von Fledermäusen an der Anlage Nr. 10, Bewirtschaftung / Pflege der Ablenknahrungsflächen für den Rotmilan) wird in Abstimmung mit der uNB im Umweltbericht bezüglich der endgültigen Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen auf die Auflagen im Genehmigungsbescheid nach BlmSchG verwiesen.</p>

5.5 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen zu berücksichtigen.

5.6 Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Im Ergebnis der Abstimmung mit den Nachbargemeinden sind keine Anregungen zu berücksichtigen.

Stockelsdorf, den *14.1.2015*



[Handwritten Signature]
Bürgermeisterin

